

S T A T U T E N

des Zweigvereins

SOLAR UNION EEG Klagenfurt Süd/Ebenthal

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „SOLAR UNION EEG Klagenfurt Süd/Ebenthal“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Klagenfurt Süd/Ebenthal.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.4 Dieser Zweigverein ist ein seinem Hauptverein „SOLAR UNION BEG“ statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG), insbesondere:
 - a. die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - b. die Weitergabe von eigenerzeugter Energie an Vereinsmitglieder;
 - c. den Verbrauch von eigenerzeugter Energie;
 - d. die Speicherung von eigenerzeugter Energie;
 - e. der Verkauf von eigenerzeugter Energie;
 - f. die Erbringung von Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge für Vereinsmitglieder;
 - g. die Erbringung von Energieeffizienzdienstleistungen für Vereinsmitglieder.
- 2.2 Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet (§ 79 Abs 2 EAG).
- 2.3 Der Verein ist im Rahmen der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft auf Energie aus erneuerbaren Quellen beschränkt (§ 79 Abs 1 EAG).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.2 und Punkt 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen

- a. die Errichtung und der Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft im Sinne des § 79 EAG und § 16c ElWOG 2010;
- b. der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen;
- c. die Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Überschussstroms für die Vereinszwecke;
- d. Erwerb und Pacht von Grundstücken und Erzeugungsanlagen für die Vereinszwecke;
- e. die Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
- f. Zusammenarbeit mit dem Hauptverein, den anderen Zweigvereinen, Behörden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen im Bereich der dezentralen Energieversorgung verfolgen.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Kostenbeiträge für Verwaltung und Infrastruktur der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft;
- c. Subventionen und Förderungen;
- d. Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, Schenkungen;
- e. Erlöse aus der Erzeugung, der Weitergabe, der Speicherung und dem Verkauf von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen;
- f. Erlöse aus Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.

3.4 Der Verein kann Angestellte haben und sich Dritter bedienen, insbesondere im Wege des Abschlusses von entgeltlichen Dienstleistungsverträgen und Pacht-Contracting-Verträgen über Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen mit dem die Betriebs- und Verfügungsgewalt auf den Verein übertragen wird, um den Zweck zu erfüllen. Die Beiziehung solcher Dienstleister durch den Verein ist jederzeit möglich. Ob die Beiziehung von Dienstleistern notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt allein der Entscheidung des Vorstandes, der sich hierfür an der Erreichung des Vereinszwecks zu orientieren hat.

4. Art der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaftsmitglieder („EEG-Mitglieder“) und Verwaltungsmitglieder.
- 4.2 Die EEG-Mitglieder sind die in Punkt 5.3 genannten Personen, die über die Berechtigung verfügen, als Netzbenutzer an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen bzw vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010).
- 4.3 Die Verwaltungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die Vereinstätigkeit durch Organisation und Verwaltung fördern oder die über Kenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der Energieabrechnung verfügen.
- 4.4 Interessierte haben vor Erwerb der Mitgliedschaft eigenständig zu prüfen, ob durch den Beitritt sowie durch die Rechte und Pflichten, die mit einer Mitgliedschaft einhergehen, der Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetz 2018 (BGBI I 65/2018 idF BGBI II 91/2019) eröffnet ist. Über diesen Umstand hat der Mitgliedswerber den Vorstand nachweislich zu informieren.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die grundsätzliche Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG und § 16c Abs 1 ElWOG 2010.
- 5.2 Jeder EEG-Mitgliedswerber hat die nachstehend in Punkt 5.3 genannten Voraussetzungen für den Erwerb und das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft als EEG-Mitglied zu erfüllen. Die Aufnahme von EEG-Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

- 5.3 EEG-Mitglieder dürfen im Sinne des § 79 Abs 2 EAG natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen werden. Hinsichtlich der Schwellenwerte für kleine und mittlere Unternehmen wird auf die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission verwiesen.
- 5.4 Eine Mehrfachteilnahme mit einem Einspeisezählpunkt des EEG-Mitgliedes sowohl am gegenständlichen Zweigverein als auch am Hauptverein ist zulässig.
- 5.5 Eine weitere Teilnahmevoraussetzung für sämtliche EEG-Mitglieder ist, dass die Adressen, an denen deren Einspeise- und Bezugszählpunkte angemeldet sind, allesamt über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein müssen (vgl § 16c Abs 2 ElWOG 2010).
- 5.6 Die EEG-Mitglieder, die elektrische Energie aus erneuerbare Quellen erzeugen, dürfen auch nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne des ElWOG 2010 kontrolliert werden (vgl § 16c Abs 1 ElWOG 2010).
- 5.7 Bei der Antragstellung auf Aufnahme in den Verein hat der Mitgliedswerber alle für die Beurteilung seines Antrags erforderlichen Informationen (zB Unternehmen oder Privatperson, Angaben zur Verbrauchskapazität, Angaben zu etwa vorhandenen Erzeugungsanlagen, Zählpunktnummern, Angaben zu etwaigen Überschüssen, Angaben zu einer allfälligen Mehrfachteilnahme an anderen Energiegemeinschaften, Angaben zu einer allfälligen Mehrfachteilnahme am Hauptverein oder an einem der anderen Zweigvereine etc) wahrheitsgemäß bekanntzugeben. Das EEG-Mitglied gilt als in den Verein aufgenommen, wenn der Mitgliedsantrag vom Vorstand des Vereins schriftlich positiv bestätigt wird.
- 5.8 Die Aufnahme als Verwaltungsmitglied erfolgt durch schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag, sofern es sich bei dem Verwaltungsmitglied nicht um einen der Vereinsgründer handelt. Dem schriftlichen Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise über die verlangte fachliche Eignung zur Übernahme der Tätigkeit als Verwaltungsmitglied anzuschließen. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den bestehenden Verwaltungsmitgliedern, sofern es sich dabei um Vereinsgründer handelt.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

- 5.9 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedschaftsanträge abzulehnen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gemäß diesen Statuten für die Aufnahme eines Mitglieds nicht erfüllt sind oder wenn die Aufnahme eines Mitgliedswerbers dem Vereinszweck zuwiderläuft oder für das Ansehen des Vereins bzw den Wettbewerb schädlich wäre.
- 5.10 Die Aufnahme und das Ausscheiden weiterer Zählpunkte eines EEG-Mitglieds erfolgt durch gesonderten Abschluss bzw gesonderte Beendigung einer Vereinbarung gemäß § 16d Abs 3 EIWOG 2010. Sollte aus technischen oder rechtlichen Gründen die Aufnahme weiterer Zählpunkte nicht mehr möglich ist, dann kann die Aufnahme weiterer Zählpunkte eines EEG-Mitgliedes durch den Vorstand untersagt werden.
- 5.11 Es ist vorgesehen, dass die Mitglieder der Zweigvereine, die ausschließlich elektrische Energie aus der EEG beziehen, auch Mitglieder des Hauptvereins werden, sofern sie die Voraussetzungen für den Erwerb und das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft als Bürgerenergiegemeinschaftsmitglieder („BEG-Mitglieder“) laut den Statuten des Hauptvereins erfüllen. Auch Verwaltungsmitglieder können Mitglieder des Hauptvereins und zugleich Mitglieder eines oder mehrerer Zweigvereine sein.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod bzw bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. bei EEG-Mitgliedern, sofern nach dem Erwerb der Mitgliedschaft Umstände eintreten bzw hervorkommen, die einen Verstoß gegen die Kontrollbeschränkungen des § 16c Abs 1 EIWOG 2010 nach sich ziehen;
 - d. durch Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann zum Letzten eines jeden Monats erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt

werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 6.3 Der Vorstand kann ein EEG-Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (zB wenn das EEG-Mitglied die Voraussetzungen nach Punkt 5.3 nicht mehr erfüllt; das Mitglied, insbesondere ein Verwaltungsmittel, gegenüber dem Vorstand und sämtlichen Verwaltungsmittelern einen Einfluss ausübt, der dem Vereinszweck zuwiderläuft oder für das Ansehen des Vereins schädlich wäre) verfügt werden.
- 6.5 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit dem Verein abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen.
- 7.2 Die EEG-Mitglieder sind berechtigt, nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen als Netzbewerber elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen und/oder durch die in den Verein eingebrachten Erzeugungsanlagen eigenerzeugte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen an die EEG-Mitglieder abzugeben. Der Bezug bzw die Einspeisung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen durch ein EEG-Mitglied setzt jedoch den vorherigen Abschluss einer Vereinbarung nach § 16d Abs 3 ElWOG 2010 zwischen dem EEG-Mitglied und dem Verein voraus. Des Weiteren nimmt das EEG-Mitglied zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft und dem erstmaligen Bezug bzw der erstmaligen Einspeisung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen innerhalb des Vereins vom Verein die notwendigen netztechnischen bzw administrativen Schritte gesetzt

werden (zB Anmeldung des Bezugs- bzw Einspeisezählpunkts beim zuständigen Netzbetreiber).

- 7.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten zu.
- 7.4 Das passive Wahlrecht zum Vereinsvorstand steht den Verwaltungsmitgliedern zu. Darüber hinaus sind auf Vorschlag der Verwaltungsmitglieder auch andere natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, jedoch über die notwendige fachliche Eignung verfügen, berechtigt, Funktionen im Vereinsvorstand zu übernehmen (Zulässigkeit der Fremdorganschaft). Hiervon unberührt bleiben allenfalls eingeräumte Entsenderechte in Organe des Vereins gemäß diesen Statuten.
- 7.5 Mitglieder, welche juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht durch ihre vertretungsbefugten Organe ausüben.
- 7.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Wird die Ausfolgung der Statuten in Papierform verlangt, kann hierfür ein angemessener Kostenersatz eingehoben werden.
- 7.7 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.8 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.9 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder haben das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

- 7.11 Die EEG-Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sämtlicher ihnen obliegender Beträge (Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, etc) in der jeweils vom Vorstand beschlossenen und/oder sich aus den zwischen dem Verein und ihnen geschlossenen Verträgen ergebenden Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der EEG-Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als Netzbewerber. Verwaltungsmitsglieder trifft keine Pflicht zur Zahlung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9 und 10), der Vorstand (Punkte 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und das Schiedsgericht (Punkt 15).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer bzw eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.6 letzter Satz dieser Statuten).

innerhalb längstens vier Wochen statt.

- 9.3 Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen finden grundsätzlich in Präsenzversammlungen statt.

- 9.4 Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder per Telefax zulässig ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 lit. a. bis c.), durch einen

Rechnungsprüfer (Punkt 9.2 lit. d.) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 lit. e.).

- 9.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, deren Mitgliedschaft auch am Tag der Abhaltung der Generalversammlung gültig aufrecht ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden sollen, können jedoch nur gültig gefasst werden, wenn (1.) sämtliche Verwaltungsmitglieder anwesend sind, (2.) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der EEG-Mitglieder für den jeweiligen Beschluss stimmt und (3.) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verwaltungsmitglieder für den jeweiligen Beschluss stimmt.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.11 Die Generalversammlung des Hauptvereins wird gemeinsam mit jener der Zweigvereine abgehalten, wobei jeder Zweigverein als eigener Tagesordnungspunkt, analog zum Hauptverein abgearbeitet wird.

- 9.12 Die Beschlüsse der Generalversammlung des Hauptvereins gelten sinngemäß – soweit rechtlich zulässig – auch für den Zweigverein und werden von diesem anerkannt.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Schriftführer bzw Kassier und allfälligen Stellvertretern. Bei mehreren Obmann-Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Sofern Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen sollen, dürfen diese dem Verein ausschließlich als Verwaltungsmitglied angehören.
- 11.2 Die Vorstandsmitglieder unterteilen sich grundsätzlich in ein entsendetes und in gewählte Mitglieder. Dem Vorstand kann ein entsendetes Mitglied angehören, welches mit jenen des Hauptvereins in Personalunion ident sein kann, die übrigen sind auf Vorschlag der Verwaltungsmitglieder gewählte Mitglieder und können ebenfalls mit jenen des Hauptvereins in Personalunion ident sein. Wird vom Entsenderecht kein Gebrauch gemacht, dann gehören dem Vorstand nur die auf Vorschlag der Verwaltungsmitglieder gewählten Mitglieder an, die mit jenen des Hauptvereins in Personalunion ident sein können. Das Entsenderecht für die entsendeten Vorstandsmitglieder steht der Quantum Sales GmbH, Viktringer Straße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, FN 626746k, zu. Das Entsenderecht des genannten Rechtsträgers geht auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der

Entsendeberechtigte ist kein EEG-Mitglied und daher auch nicht zum Bezug oder Einspeisung von elektrischer Energie über den Verein berechtigt.

- 11.3 Die Entsendung eines Vorstandsmitglieds erfolgt schriftlich durch die vertretungsbefugten Organe der entsendeberechtigten Person. Die entsendeberechtigte Person ist berechtigt, das von ihr zu nominierende Vorstandsmitglied jederzeit beliebig auszutauschen.
- 11.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Verwaltungsmittel (Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verwaltungsmittel) von der Generalversammlung gewählt.
- 11.5 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Im Falle der Kooptierung vollendet das kooptierte Vorstandsmitglied die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.6 Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle auf Vorschlag der Verwaltungsmittel ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fallen alle gewählten Vorstandsmitglieder ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist das entsendete Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Kommt auch das entsendete Vorstandsmitglied dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der gewählten Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.7 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen, wobei die Einladung spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege. Tritt ein Vorstandmitglied zurück, gilt grundsätzlich die Bestimmung gemäß Punkt 11.6 dieser Statuten, wobei der Vorstand für den Kooptierungsbeschluss in der nach Rücktritt eines Mitglieds verbliebenen Anzahl an Mitgliedern beschlussfähig ist.
- 11.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.
- 11.10 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.11 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zB per Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß.
- 11.12 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung aus wichtigem Grund oder Rücktritt.
- 11.13 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.9 entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft, wobei abberufene entsendete Vorstandsmitglieder durch die Entsendeberechtigten, abberufene gewählte bzw im Falle der von den Vereinsgründern anlässlich der Vereinsgründung bestellten ersten Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß

Punkt 9.9 neu zu bestellen sind. Als wichtiger Grund zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gilt insbesondere eine schwerwiegende Vernachlässigung bzw. Nichterfüllung von Pflichten durch das jeweilige Vorstandmitglied.

- 11.14 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Zurückgetretene entsendete Vorstandsmitglieder werden durch den Entsendeberechtigten, von dem das zurückgetretene Vorstandsmitglied ursprünglich entsandt wurde, zurückgetretene gewählte Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.9 neu bestellt.
- 11.15 Die Beschlüsse des Vorstandes des Hauptvereins gelten sinngemäß – soweit rechtlich zulässig – auch für den Zweigverein und werden von diesem anerkannt.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; Beschlussfassung über die dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile; Festlegung, Anpassung und entsprechende Änderung des Teilnahmefaktors bei Mehrfachteilnahme im Hauptverein und Zweigverein;
 - g. Festlegung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für EEG-Mitglieder;
 - h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen, einschließlich Verträge über die Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen;

- i. Abschluss von Versicherungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb von vereinseigenen Erzeugungs- und Energiespeicheranlagen oder E-Ladestationen;
 - j. Abschluss von Bezugs- und Einspeisevereinbarungen im Sinne des § 16d EIWOG 2010 mit den EEG-Mitgliedern;
 - k. Abschluss von Überschussvermarktungsverträgen mit Dritten (zB Stromhändler) für vereinseigene Erzeugungsanlagen, jedoch nicht für Überschusseinspeiseanlagen einzelner EEG-Mitglieder;
 - l. Wahl und Beauftragung von Dienstleistern unter Einbindung der Verwaltungsmitglieder für den technischen Betrieb, die Verwaltung und die Abrechnung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen;
 - m. Festlegung der Tarife für die elektrische Energie (für Bezug und Erzeugung/Einspeisung);
 - n. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
 - o. Festlegung der Abrechnungsperiode;
 - p. Bekanntgabe jeder geplanten Änderung der Statuten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, die über diese Änderung beschließen soll;
 - q. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 12.2 Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.

- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Obmann führt den Vorsitz in Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen unter Punkt 11.12 bis 11.14 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern bzw deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.9 dieser Statuten beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Klagenfurt, am 6.2.25


.....
Mag. Birgit Rutter, MBA


.....
Simone Wernhart